

**Satzung**  
**über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der**  
**Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde**  
**Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen (Entschädigungssatzung)**  
**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.11.2016**

Auf Grund des §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.02.2009 folgende Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

**§ 1**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister sowie**  
**Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Entschädigungsordnung eine monatliche pauschale Erstattung für Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 30,00 € bei dienstlicher Wohnraumnutzung. Weiterhin stellt die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unentgeltlich ein Diensthandy mit Vertrag zur Verfügung. Diese Regelung gilt bis zum Ende der Wahlzeit der Gemeindevertretung.“
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 2**

**Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretungen**

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Achtels des Höchstsatzes des § 6 der Verordnung. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mit der Ausnahme, dass Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, lediglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € gewährt wird.

### **§ 4**

#### **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen und für ihre sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach dem Höchstsatz der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) Die durch die Gemeindevertretung entsandten Mitglieder des KiTa-Beirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den KiTa-Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld nach dem Höchstsatz der Verordnung.

### **§ 5**

#### **Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretung**

Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 (2) Ziff. 1b der Verordnung.

### **§ 6**

#### **Sonstige Entschädigungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung beträgt je Stunde 10,00 €. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung beträgt maximal 80,00 € pro Tag
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die

einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Der Höchstbetrag des Kostenersatzes beträgt ein doppeltes Sitzungsgeld im Sinne des § 12 der Entschädigungsverordnung.

- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird."

### **§ 7 Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

### **§ 8 Ehrenamtlich in der Feuerwehr tätige Personen**

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, denen eine Entschädigung nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntSchVOF) oder der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtL-fF) in der jeweils gültigen Fassung zusteht, erhalten die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Funktionen vorgesehenen möglichen Höchstsätze. Für die Entschädigung selbständig Tätiger gilt § 6 Absatz 1.

### **§ 9 Ehrenamtlich in der Bücherei tätige Personen**

Personen, die in der Gemeindebücherei ehrenamtlich tätig sind, erhalten zur Abdeckung ihrer Aufwendungen für das Betreuen und der ordnungsmäßigen Führung der Gemeindebücherei eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 200,-- € monatlich. Die Höhe wird im Einzelfall und nach dem tatsächlichen Aufwand vertraglich festgelegt.

### **§ 10 Seniorenbeirat**

Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten mit Ausnahme der/des Vorsitzenden ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € pro Sitzung des Seniorenbeirates.

### **§ 11**

## **Zahlbarmachung**

Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar gezahlt.

## **§ 12 Datenschutz**

Das Amt und die Gemeinde sind für die Zahlbarmachung der in dieser Satzung festgesetzten Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 13 Abrundungen**

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze oder der Bruchteile in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der errechnete Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen, in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzung vom 30.06.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hemmingstedt, 20.04.2009

gez. Marohn  
Bürgermeisterin